

Zulassung zur Modulprüfung – einmal erreicht, immer gültig?

Nimmt jemand **nicht** an der Modulabschlussprüfung im zugehörigen Semester **teil**, obwohl er oder sie die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung in diesem Semester erreicht hat, dann ist die Information „Zulassung erreicht“ nicht in basis vorhanden.

Der Prüfungsausschuss geht davon aus, dass dennoch die Übungen in einem späteren Semester noch einmal vollständig absolviert werden, um die Zulassung erneut zu erreichen – schließlich ist das für den Lernerfolg eine zusätzliche Chance.

Eine Pflicht zur Wiederholung der Zulassungsvoraussetzungen gibt es nicht. Die einmal erreichte Zulassung bleibt unbegrenzt erhalten.

Wer sich folglich entschließt, die Modulprüfung später ablegen zu wollen, ohne noch einmal die Zulassungsvoraussetzungen zu absolvieren, der muss sich – sobald er sich über basis zur Modulprüfung anmeldet – unbedingt ans Prüfungsamt wenden mit der Bitte, die bereits im früheren Semester erreichte Zulassung zu recherchieren.

Weder der aktuelle Dozent, die aktuelle Dozentin, noch das Prüfungsamt wissen, dass die Zulassung in einem früheren Semester erreicht wurde. Es braucht folglich ausreichend Zeit, um dies zu recherchieren und die Information an alle Beteiligten offiziell zu bestätigen.

Deshalb: Bitte melden Sie sich **frühzeitig** im Prüfungsamt !

P.S.

Umgekehrt gilt dann: Wer sich im zugehörigen Semester der Modulabschlussprüfung unterzogen, diese aber nicht bestanden hat, muss sich weder im Prüfungsamt noch beim Dozenten melden. Die nicht bestandene Prüfung ist in basis dokumentiert und bei der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung wird die Versuchszählung weitergeführt. Anhand der Versuchszählung sieht der neue Dozent, dass Sie die Zulassung bereits in einem früheren Semester erreicht hatten. **Bitte hier keine unnötigen Anfragen erzeugen. Danke.**

24. Oktober 2017